

BUNDESGERICHTSHOF

XI ZR 71/92

BESCHLUSS

vom

19. Mai 1992

in dem Rechtsstreit

Ruth W [REDACTED], An der S [REDACTED] 18, S [REDACTED],

Klägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
v. [REDACTED] -

gegen

Regina S [REDACTED]-W [REDACTED] (früher: W [REDACTED]), R [REDACTED] weg 9,
G [REDACTED],

Beklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
II. Instanz: Kollegen, [REDACTED], [REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Schramm, Dr. Bungeroth, Nobbe und Dr. van Gelder

am 19. Mai 1992

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, den Wert ihrer Beschwerde durch das Urteil des 4. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Celle vom 31. Januar 1992
auf über 60.000 DM festzusetzen, wird zurückge-
wiesen.

Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird
auf 50.000 DM festgesetzt.

Gründe:

Gegen den mit der Klage geltend gemachten Anspruch auf
Herausgabe eines Grundschuldbriefs betreffend eine Grund-
schuld über 140.000 DM hat die Beklagte sich in der Beru-
fungsinstanz nur noch auf Zurückbehaltungsrechte (mit An-
sprüchen in Höhe von insgesamt 167.082,78 DM) berufen. Das
Berufungsgericht hat die Beklagte zur Herausgabe Zug um Zug
gegen Zahlung von 50.000 DM an die Beklagte und von
117.082,78 DM an eine Dritte verurteilt. In einem solchen
Fall richtet sich die Beschwerde nach dem Wert der Zug um Zug
zu erbringenden Leistung, begrenzt durch den Wert der Kla-

- 3 -

geforderung (Zöller/Schneider, 17. Aufl., vor § 511 ZPO Rdn. 24, § 3 ZPO "Zug-um-Zug-Leistungen"). Entscheidend ist also der Wert, der dem Interesse der Klägerin an dem Besitz des Grundschuldbriefs entspricht (Baumbach/Lauterbach/Hartmann, 48. Aufl., Anh. § 3 ZPO "Herausgabe"). Dieses Interesse hat das Berufungsgericht mit etwa einem Drittel des Grundschuldbetrages auf 50.000 DM geschätzt. Die Klägerin legt keine Umstände dar, die eine höhere Bewertung ihres Interesses rechtfertigen; solche Umstände sind auch nicht ersichtlich.

Schimansky

Dr. Schramm

Dr. Bungeroth

Nobbe

Dr. van Gelder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)

